

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Pro Georgenborn e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 65388 Schlangenbad-Georgenborn und ist in das öffentliche Vereinsregister eingetragen. \*)

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft und des Zusammenlebens bei der Entwicklung des Ortsteils entsprechend den Bedürfnissen seiner Bürger.

Der Satzungszweck wird durch Förderung und Stärkung folgender Ziele verwirklicht:

ZIELE	VERWIRKLICHUNG GEPLANT DURCH
<b>Heimatspflege und Ortsverschönerung</b>	Mitwirkung zur Stärkung der Positionierung des Ortsteils innerhalb der Gemeinde.  Beiträge zur Entwicklung und Etablierung einer „Neuen Mitte“ im OT Georgenborn.  Mitwirkung bei Gestaltung und Unterhaltung öffentlicher Freiflächen im Ortsteil.  Förderung der Zusammenarbeit zwischen ortsansässigen Vereinen.
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Pflege der Flächen und des Wegesystems umliegender Naherholungsgebiete.  Bewahrung der Kulturlandschaft und Verhinderung von deren Zersiedelung.  Schutz des Lebensraums heimischer Tier- und Pflanzenarten.  Aufforstung kahler Waldflächen im direkten Umfeld des Ortsteils und Förderung von Lärmschutzmaßnahmen.

\*) Die Eintragung in das zuständige Vereinsregister wird angestrebt, ist aber noch nicht erfolgt.

<b>Jugend- und Altenhilfe, Inklusion und Völkerverständigung</b>	Förderung von Sport- und Spielbereichen im Ortsteil.  Förderung von Einrichtungen der Inklusion und der generationsübergreifenden Lebens- und Nachbarschaftshilfe.
<b>Kunst und Kultur</b>	Förderung kultureller Veranstaltungen und der darstellenden und bildenden Kunst im Ortsteil.  Mitwirkung beim Erhalt geschützter Bau- und Naturdenkmäler im Ortsteil.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden nicht übernommen, können jedoch unterstützt werden, soweit damit satzungsgemäße Zwecke verfolgt werden.

Finanzielle Mittel zur Erreichung vorstehender Ziele werden durch Beiträge, Spenden und die Durchführung oder Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen eingeworben. Der Wert der Vereinsaktivitäten wird nicht beziffert.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung auf Beibehaltung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern inklusive Vorstand. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person (Einzelmitglied) oder jeder ins Vereinsregister eingetragene Georgenborner Verein werden. Juristische und natürliche Personen können die Fördermitgliedschaft erwerben.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Annahme des Antrags entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Abstimmungen auf Versammlungen zählen Stimmen der Einzelmitglieder einfach, Stimmen der Mitgliedsvereine, die durch den jeweiligen Vorstand vertreten werden, zählen einfach. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder durch Auflösung und Löschung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

Mit dem Ableben eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft unmittelbar.

Eine Auflösung des Vereins und dessen Löschung im Vereinsregister führt ebenfalls unmittelbar zum Ende der Mitgliedschaft. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Georgenborner Vereine, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Vereins sind und zum Zeitpunkt der Auflösung anerkannt gemeinnützig sind. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge kann durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung werden für Zuwendungen an Pro Georgenborn e.V. über mehr als 300,00 Euro Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt durch den Verein ausgestellt. Bis 300,00 Euro ist eine Vorlage des Überweisungsbelegs ausreichend.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei natürlichen Personen, nämlich dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden, die vom Vorstand bei Bedarf und für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ernannt werden. Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig.

## § 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Gegenstand der Mitgliedsversammlung ergibt sich aus der Tagesordnung und besteht immer aus dem Finanzbericht und dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Hinzu kommen Beschlussanträge, die von Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingebracht wurden.

Der Vorstand hat die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben unter Angabe des Einzahlers und der jeweiligen Verwendung mit Angabe des Datums aufzuzeichnen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Personen, die jeweils vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung auf Richtigkeit prüfen. Prüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

Der Vorstand kann über die Mittel frei ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen. Er bedarf jedoch hierzu des mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes und fertigt hierüber ein Protokoll an.

Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

### § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt per eMail, nur im Ausnahmefall (eMail-Adresse liegt nicht vor) per Brief.

### § 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abgelehnte Anträge können erst in der nächsten Sitzung neu beraten werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung ist offen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

Alle weiteren Belange der Vereinsführung, deren Tätigkeiten und deren rechtlichen Fragen sind explizit im BGB § 21 ff. geregelt.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung im Hinblick auf Zweck und Ziele des Vereins unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Vereinsmitglieder eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Regelungslücken.

Georgenborn, 29.04.2024

---

Holger C. Meyer  
(1. Vorsitzender)

---

Dr. Frank Thoese  
(Stellv. Vorsitzender)

---

Dr. Dirk Suwelack  
(Kassenwart)